

Klaus Betz

Hoffmann-Riem, Wolfgang: Personalrecht der Rundfunkaufsicht

1992

<https://doi.org/10.17192/ep1992.4.5328>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Betz, Klaus: Hoffmann-Riem, Wolfgang: Personalrecht der Rundfunkaufsicht. In: *medienwissenschaft: rezensionen*, Jg. 9 (1992), Nr. 4. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep1992.4.5328>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

Wolfgang Hoffmann-Riem: Personalrecht der Rundfunkaufsicht. Zum Status und dienstrechtlichen Spielraum von grundrechtssichernden Anstalten des öffentlichen Rechts
Baden-Baden: Nomos 1991, 156 S., DM 48,-

In den Ländern der Bundesrepublik sind in den achtziger Jahren Landesmedienanstalten mit der Funktion der Aufsicht über den privaten Rundfunk eingerichtet worden. Die Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen der einzelnen Anstalten differieren aber teilweise erheblich voneinander. So wurde bei der Landesanstalt für Rundfunk (LfR) in Nordrhein-Westfalen auf die in den anderen Landesmedienanstalten übliche Einrichtung von Beamtenstellen bewußt verzichtet. Stattdessen orientierte man sich an der Personalstruktur des Westdeutschen Rundfunks (WDR) und richtete nur Angestelltenstellen ein. Da aber die LfR eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, mit dem Recht zur Selbstverwaltung und - bis 1990 - mit Dienstherrenfähigkeit, führte diese Personalstruktur zu einer Beanstandung des Landesrechnungshofes. Dieser berief sich auf den sog. Funktionsvorbehalt nach Art.33 Abs.4 GG, wonach die "Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse" nur solchen Beschäftigten zu übertragen sei, "die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis" zum Staat stehen, also den Beamten. Dagegen hat nun die LfR den Verfasser um gutachterliche Stellungnahme gebeten, um den verfassungsrechtlichen Status der Landesanstalt und die daraus folgenden Konsequenzen für die Beschäftigungsverhältnisse zu klären.

Die vorliegende Publikation stellt eben jenes Gutachten dar. Es kommt - ganz im Sinne des Auftraggebers - zu dem Ergebnis, daß für Landesmedienanstalten die grundrechtlich abgesicherte Staatsferne geradezu konstituierend ist und jene Einrichtungen von daher den Rundfunkanstalten vergleichbar sind. Der einschlägige Artikel des Grundgesetzes geht im Gegenteil von einer besonderen "Nähe zum Staat" aus, ist hier also nicht anwendbar.

Ehe der Verfasser zu diesem Ergebnis gelangt, durchstreift er die Geschichte des Beamtentums als Institution sowie des Neuaufbaues des Be-

amtenrechts in der Nachkriegszeit. Diese - nicht ohne ironische Seitenhiebe auf den obrigkeitsstaatlichen Geist gemachten - Ausführungen sowie die bekanntermaßen hohe Kompetenz des Autors machen das Buch zwar nicht gerade zu einem Medien-Krimi, doch zu einer wesentlich interessanteren Lektüre, als es der Titel erahnen läßt.

Klaus Betz (Berlin)